

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

02.07.2018

Geschäftszeichen:

III 23-1.86.1-6/18

Nummer:

Z-86.1-38

Geltungsdauer

vom: **2. Juli 2018**

bis: **2. Juli 2023**

Antragsteller:

Schneider Steuerungstechnik GmbH

Gewerbestraße 7

83558 Maitenbeth

Gegenstand dieses Bescheides:

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und zehn Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzgehäuse vom Typ "Lisa - BSG" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen¹.

Der Zulassungsgegenstand besteht im Wesentlichen aus Stahlblech, seitlichen, oberen und unteren mehrschichtigen Plattenelementen, einem 1-flügeligen Gehäuseverschluss mit einem Verschlusssystem sowie einer Kabeleinführung und wird in den Ausführungen und Abmessungen des Abschnittes 2.1 hergestellt.

Der werkseitig hergestellte Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster- Leitungsanlagen- Richtlinie MLAR², Abschnitt 5.2.2c) ausschließlich für den Einbau von elektrischen Messeinrichtungen und Verteilern in notwendigen Treppenträumen und Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie bestimmt.

Der Funktionserhalt der Verteiler von elektrischen Leitungsanlagen, die von einem Brandschutzgehäuse umschlossen werden, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anforderungen an den Zulassungsgegenstand, die sich aus den geltenden Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen) ergeben, sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Die Genehmigung gilt für die Anordnung des Zulassungsgegenstandes an massiven Wänden ($d \geq 100$ mm) nach DIN 4102-4³ mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten.

Die in den Zulassungsgegenstand einzuführenden elektrischen Leitungen/ Kabel müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR²) entsprechen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Der Zulassungsgegenstand muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen dieses Bescheides entsprechen. Die Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieses Bescheides der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Der Zulassungsgegenstand besteht im Wesentlichen aus einem Gehäuse mit Gehäuseverschluss und einer Kabeleinführung sowie Dichtungen.

Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderung (MLAR²) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

¹ geprüft in Anlehnung an
DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 2: Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen in der Fassung vom 10.02.2015 (Redaktionsstand 5.4.2016)

³ DIN 4102-4:2016-04 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2.1.2 Ausführung und Abmessungen

Der Zulassungsgegenstand wird in der Ausführung und den Abmessungen der Tabelle 1 sowie gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 8 hergestellt.

Tabelle 1: Außen- und Innenabmessungen [mm]

Typbezeichnung	Gehäuseverschluss	Außenabmessungen			Innenabmessungen		
		Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
Lisa - BSG	1-flügelig	1400	360	125	1176,5	312	101

2.1.3 Gehäuse

Das Gehäuse besteht im Wesentlichen aus Stahlblech, Bauplatten (Gipsfaserplatten), Beschlägen und Metallteilen.⁴

Zum Verschließen des 1flügeligen Gehäuseverschlusses sind am Gehäuse je 2 Schnappdrehverschlüsse angeordnet.

Für die Befestigung des Zulassungsgegenstandes an der Wand sind in der Rückwand des Gehäuses Bohrungen angeordnet.

Für die zur bestimmungsgemäßen Nutzung des Zulassungsgegenstandes erforderliche Kabeleinführung ist eine Öffnung in der Rückwand des Gehäuses angeordnet; siehe Anlagen 3 und 7.

2.1.4 Dichtungen

Zum Verschließen der umlaufenden Fuge (max. Fugenbreite 5 mm) zwischen Massivwand und Gehäuse ist der Kleber vom Typ "Klebpaste S" zu verwenden.

2.1.5 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des Zulassungsgegenstandes an den angrenzenden Massivbauteilen sind allgemein bauaufsichtlich bzw. europäisch technisch zugelassene oder europäisch technisch bewertete Dübel zu verwenden, die für den Verwendungszweck geeignet sind; siehe Anlagen 1 und 5.

Die besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen bzw. europäisch technischen Zulassung bzw. Bewertung sind zu beachten.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das Gehäuse ist einschließlich der Kabeleinführung werkseitig herzustellen.

Die für die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.3 bis 2.1.5 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Der Antragsteller des von diesem Bescheid erfassten Bauproduktes (Zulassungsgegenstand) muss dem Verwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen; sie muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen dieses Bescheides gefertigt sein.

Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat schriftlich in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Nutzung, den Unterhalt und die Instandhaltung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben darzustellen.

⁴ Die Materialien sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Jeder Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Zusätzlich muss jeder Zulassungsgegenstand vom Hersteller leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden

- Typenbezeichnung
- Herstelljahr
- Herstellwerk.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Zulassungsgegenstandes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Zulassungsgegenstandes ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung der Einhaltung der planmäßigen Abmessungen des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 2.1
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 2.1

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes, der Baustoffe und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Abmessungen des Zulassungsgegenstandes,
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Zulassungsgegenstandes sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Zulassungsgegenstandes durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen des Zulassungsgegenstandes,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung des Zulassungsgegenstandes verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung des Zulassungsgegenstandes selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Hinsichtlich der Anordnung des Regelungsgegenstandes nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR²) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Der Regelungsgegenstand muss hängend an bzw. in massiven Wänden nach Abschnitt 1 angeordnet und befestigt werden. Der verbleibende Restquerschnitt der Massivwand muss die bestehenden Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer (mindestens Feuerwiderstandsdauer F30 nach DIN 4102-2³), den Schallschutz und die Standsicherheit erfüllen. Der planungstechnische Nachweis hierfür ist zu erbringen; siehe Anlagen 1 und 5.

Durch den Anbau des Regelungsgegenstandes darf die Standsicherheit, der Schallschutz und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile nach Abschnitt 1 – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt werden.

3.2 Bemessung

Die Einführung der elektrischen Leitungen/ Kabel in das Gehäuse darf nur durch die dafür in der Gehäuserückwand werkseitig hergestellte Öffnung entsprechend Abschnitt 2.1.3 erfolgen; siehe Anlagen 3 und 7.

3.3 Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Der Regelungsgegenstand ist entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers und den folgenden Bestimmungen aufzustellen:

Hinsichtlich der Aufstellung des Regelungsgegenstandes nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR², Fassung November 2005) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

3.3.2 Anordnung und Befestigung

Der Regelungsgegenstand ist gemäß Abschnitt 1 anzuordnen und mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.5 zu befestigen. Die maximal 5 mm breite umlaufende Fuge zwischen Wand und Gehäuse ist mit Kleber entsprechend Abschnitt 2.1.4 zu verschließen; siehe Anlagen 1 und 5.

3.3.3 Einführung der elektrischen Leitungen/ Kabel

Es dürfen elektrische Leitungen/ Kabel durch die Kabeleinführung nach Abschnitt 2.1.3 in das Gehäuse eingeführt werden. Bei der Anordnung der elektrischen Leitungen/ Kabel in der Kabeleinführung muss die Bildung von Zwickeln zwischen den Kabeln ausgeschlossen werden.

Bei der Einführung der elektrischen Leitungen/ Kabel in das Gehäuse ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführung und das Gehäuse durch die elektrischen Leitungen/ Kabel keine mechanische Belastung erfahren.

3.4 Übereinstimmungsbestätigung

Das Unternehmen, das den Regelungsgegenstand an einem massiven Bauteil anbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung abgeben, mit der es bestätigt, dass der von ihm angebaute Regelungsgegenstand und die hierfür verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen (Muster für diese Übereinstimmungserklärung siehe Anlage 14).

Die Übereinstimmungserklärung ist zu den Bauakten zu nehmen. Sie ist dem Bauherren zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

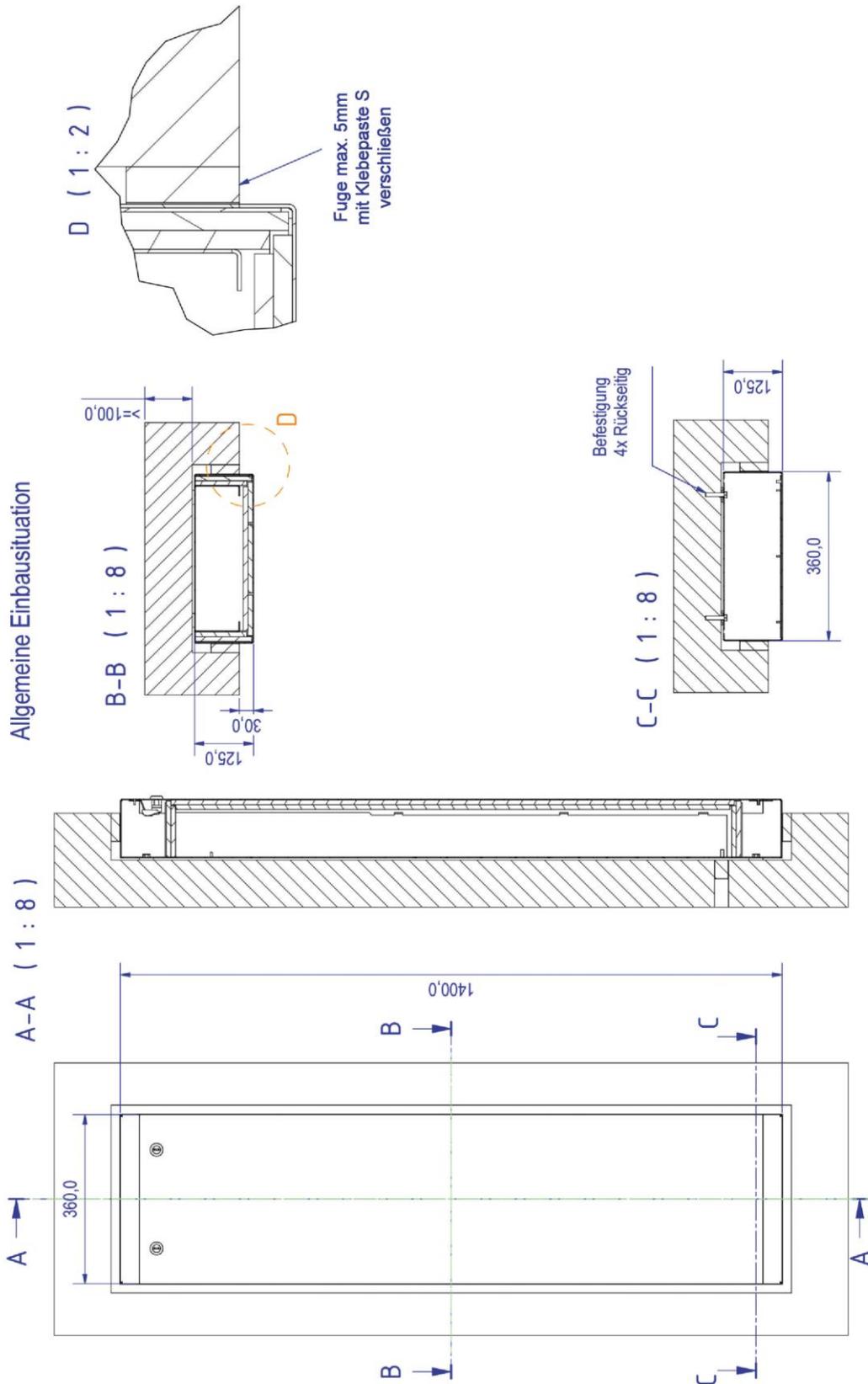
Der Hersteller des Regelungsgegenstandes hat den Eigentümer der elektrischen Anlage in der Betriebsanleitung schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Regelungsgegenstandes, der Gehäuseverschluss geschlossen zu halten ist. Er darf nur zur Durchführung von Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Zulassungsgegenstand anzubringen.

Der Hersteller des Regelungsgegenstandes hat in der Betriebsanleitung ausführlich die für die Nutzung, den Unterhalt und die Instandhaltung sowie Überprüfung der Funktion des Regelungsgegenstandes notwendigen Angaben darzustellen.

Dem Eigentümer des Regelungsgegenstandes sind die Montage- und Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ allgemeine Bauartgenehmigung auszuhändigen.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt



Hinweis: Der verbleibende Querschnitt der Wand muss die erforderliche Feuerwiderstandsdauer gewährleisten

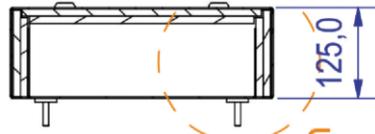
elektronische Kopie der abZ des dibt: z-86.1-38

LISA-BSG

Wandeinbau

Anlage 1

E-E (1 : 10)

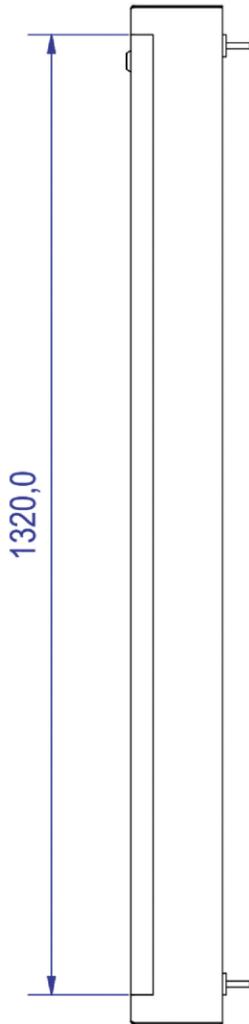


A

360,0

1

A-A (1 : 10)



E

E

94,5

1176,5

1400,0

F

F

84,5

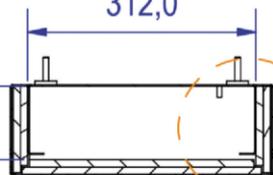
A

312,0

H

F-F (1 : 10)

101,0

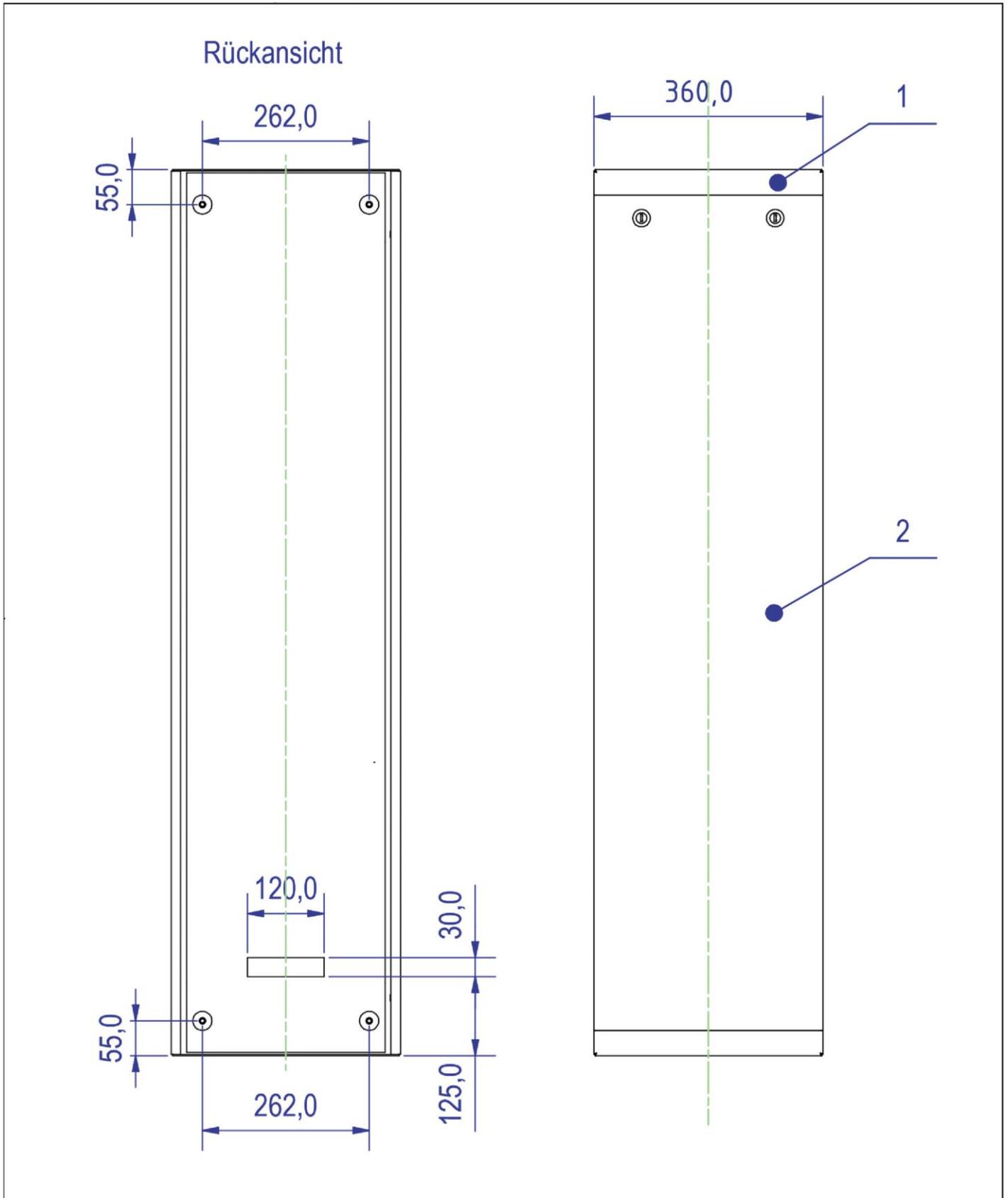


elektronische Kopie der abt des dibt: z-86.1-38

LISA BSG

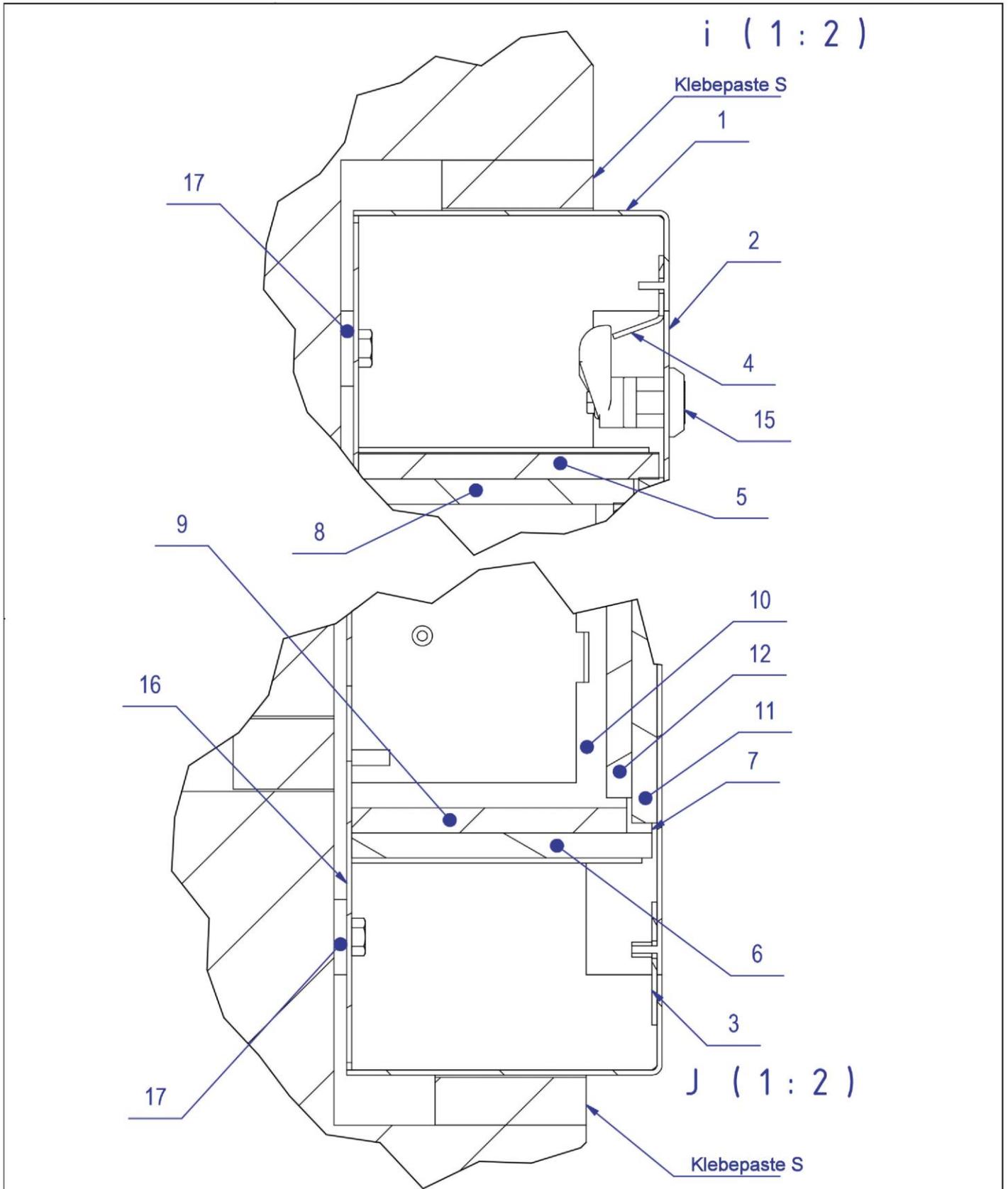
Ansicht und Schnitt

Anlage 2



elektronische Kopie der abZ des dibt: z-86.1-38

LISA-BSG	Anlage 3
Ansicht	

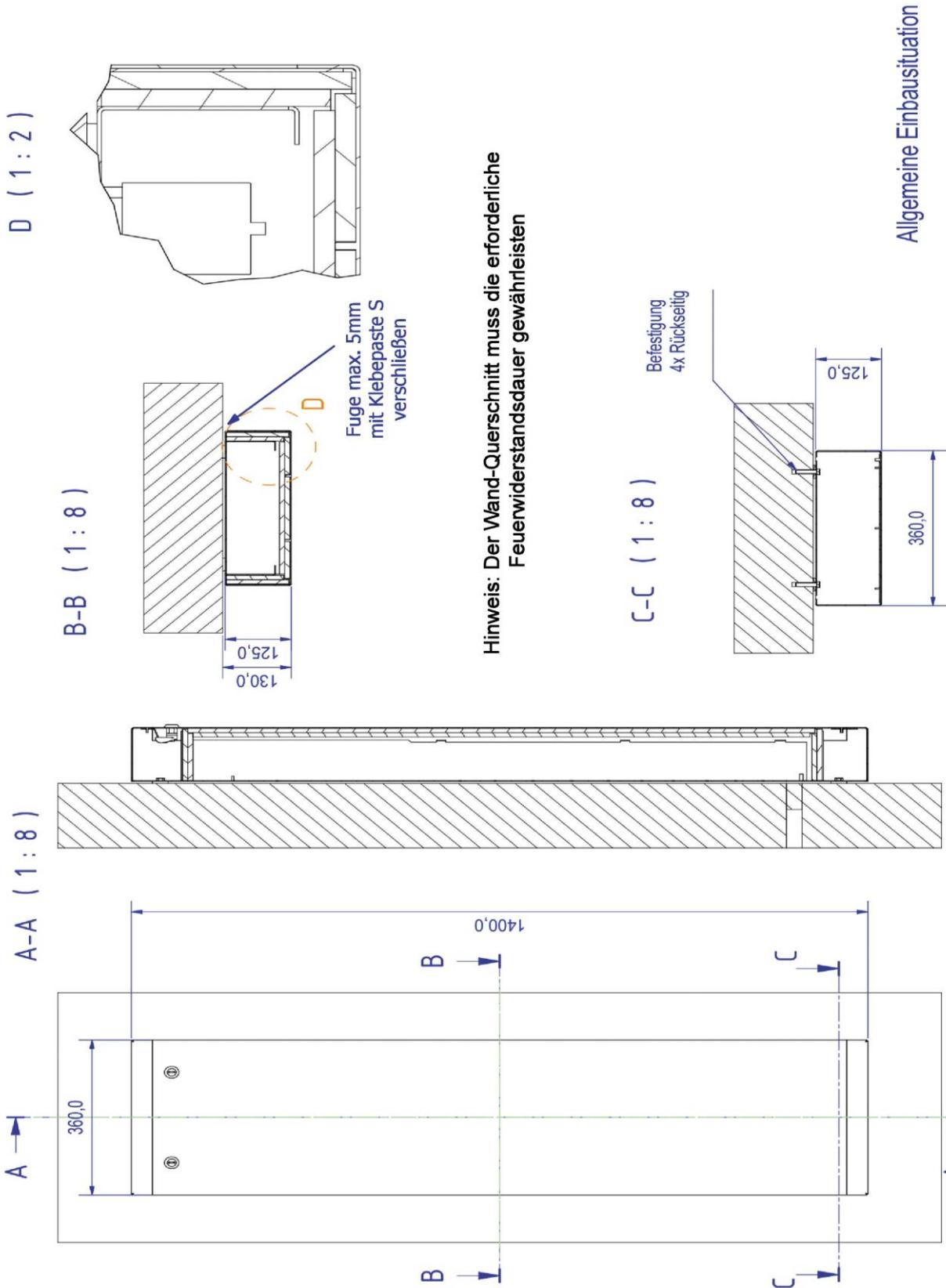


elektronische Kopie der abz des dibt: z-86.1-38

LISA-BSG

Einbau in Wand

Anlage 4



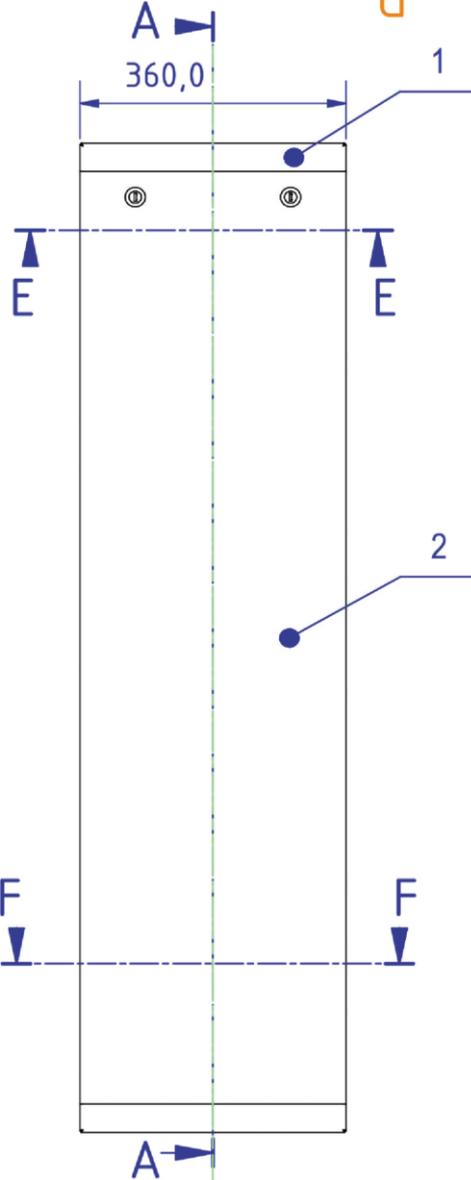
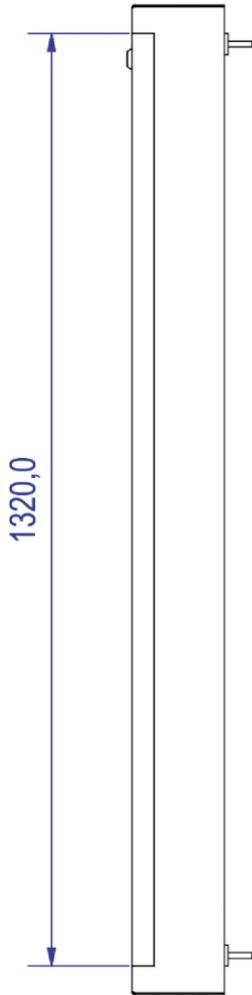
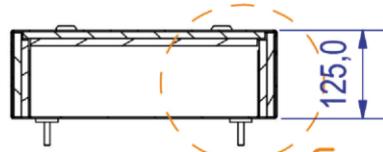
elektronische Kopie der abZ des dibt: z-86.1-38

LISA-BSG

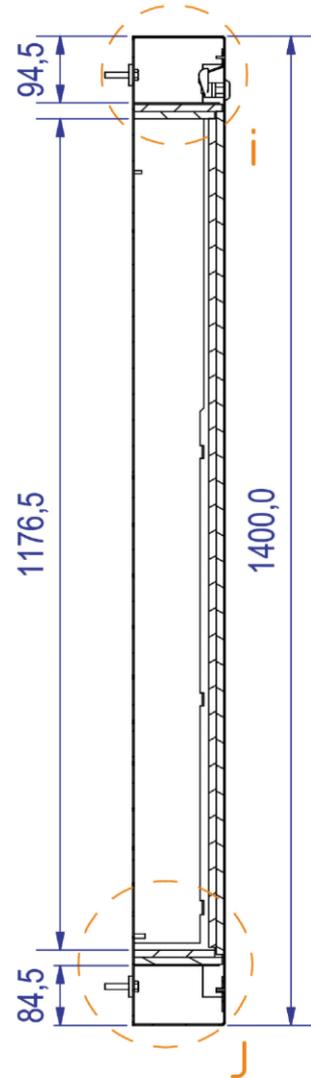
Aufputz-Montage

Anlage 5

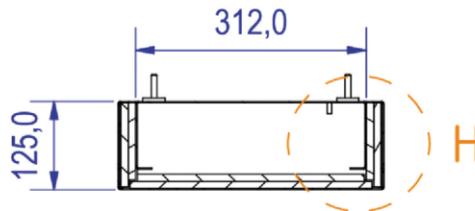
E-E (1 : 10)



A-A (1 : 10)



F-F (1 : 10)

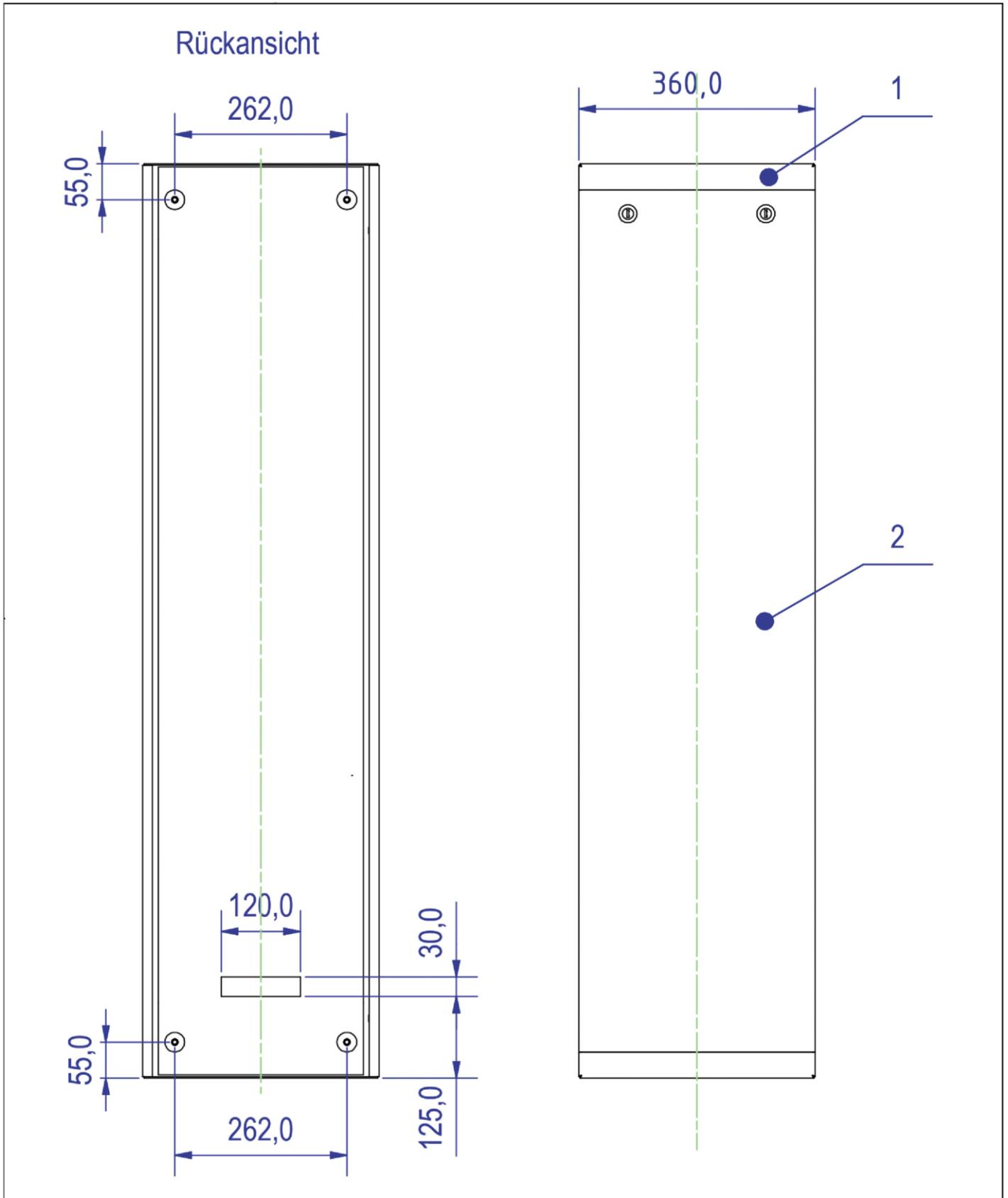


elektronische Kopie der abt des dibt: z-86.1-38

LISA-BSG

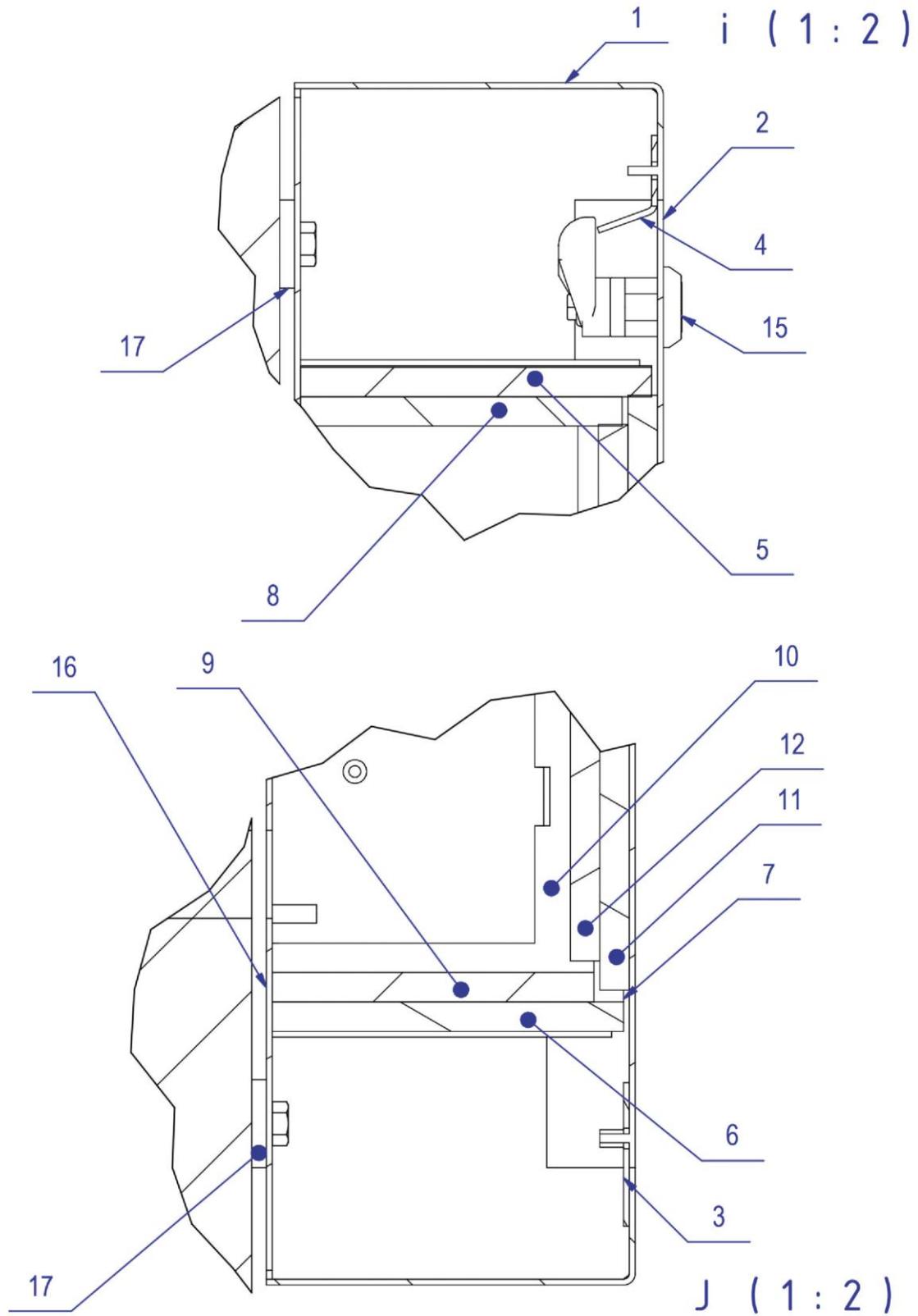
Aufputz-Montage, Ansicht und Schnitt

Anlage 6



elektronische Kopie der abz des dibt: z-86.1-38

LISA-BSG	Anlage 7
Aufputz-Montage, Ansicht	



elektronische Kopie der Abz des dibt: z-86.1-38

LISA-BSG	Anlage 8
Aufputz-Montage, Detailansicht	

Teileliste		
OBJEKT	STÄRKE	BEZEICHNUNG
1	2 mm	Gehäuse fest
2	2 mm	Gehäuseverschluss
3	2 mm	Dreh-Blech
4	2 mm	Schließwinkel
5	10 mm	Gipsfaser-Platte oben
6	10 mm	Gipsfaser-Platte unten
7	10 mm	Gipsfaser-Platte seitlich
8	10 mm	Gipsfaser-Platte oben innen
9	10 mm	Gipsfaser-Platte unten innen
10	10 mm	Gipsfaser-Platte seitlich innen
11	10 mm	Gipsfaser-Platte Gehäuseverschluss
12	10 mm	Gipsfaser-Platte Gehäuseverschluss innen
13	2 mm	Führungsblech
14		Fermacell Schnellbauschrauben
15		Schloß, schnappbar
16		Grundplatte
17		Distanz-Ring
LISA-BSG		Anlage 9
Teileliste		

MUSTER

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das das Brandschutzgehäuse (Zulassungsgegenstand) vom Typ "Lisa-BSG" aufgestellt bzw. angebaut hat:
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum des Anbaus:

Hiermit wird bestätigt, dass die Anwendung des Brandschutzgehäuses

"Lisa-BSG" mit einer Feuerwiderstandsdauer von **mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen** entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-86.1-38, die zugleich eine allgemeine Bauartgenehmigung ist, erfolgt ist.

.....
Ort, Datum

.....
Firma/ Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen

Übereinstimmungserklärung

Anlage 10